

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 647. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 32674 in den Abschnitt 32.3.7 EBM

32674	Qualitativer Nachweis und/oder quantitative Bestimmung von Antikörpern gegen Adeno-assoziierte Viren (AAV) zur Indikationsstellung einer gezielten medikamentösen Behandlung, wenn diese(r) laut Fachinformation obligat ist, einmal am Behandlungstag	40,00 €
-------	---	---------

2. Aufnahme von Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32818 und 32820 in den Abschnitt 32.3.12 EBM

32818	Quantitative Bestimmung der CMV-DNA - zur Diagnostik einer CMV-Reaktivierung bei organtransplantierten Patienten oder immundefizienten Patienten oder - vor, während, zum Abschluss oder nach Abbruch einer spezifischen antiviralen Therapie.	44,50 €
-------	---	---------

Die Gebührenordnungsposition 32818 ist nur in begründeten Einzelfällen neben kulturellen Untersuchungen und/oder Antigennachweisen zum Nachweis von CMV berechnungsfähig.

*Die Gebührenordnungsposition 32818 ist
nicht neben den
Gebührenordnungspositionen 32602 und
32603 berechnungsfähig.*

32820	Genotypische CMV-Resistenztestung bei Verdacht auf ein Therapieversagen unter einer spezifischen antiviralen Therapie	
	<i>Obligater Leistungsinhalt</i>	
	- Untersuchung auf resistenzvermittelnde Mutationen in den Genen UL97 und UL54,	
	<i>Fakultativer Leistungsinhalt</i>	
	- Untersuchung auf resistenzvermittelnde Mutationen in weiteren Genen,	
	einmal im Behandlungsfall	260,00 €

3. Aufnahme der analogen Abrechnungsausschlüsse

Teil B

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022, Teil C zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der direkten Erregernachweise in der Mikrobiologie im Abschnitt 32.3 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 596. Sitzung am 15. Juni 2022 Vorgaben zur Finanzierung der Mikrobiologie gefasst. Diese Vorgaben werden mit Wirkung zum 1. Juli 2023 um Vorgaben zur Finanzierung der Gebührenordnungsposition 32818 EBM ergänzt.

Änderung in Nr. 1

In Nr. 1 wird nach dem Text „32817,“ der Text „32818,“ eingefügt.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Teil C

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32674 und 32820 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2023

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32674 und 32820 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2023 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32674 und 32820 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungspositionen 32674 und 32820 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.